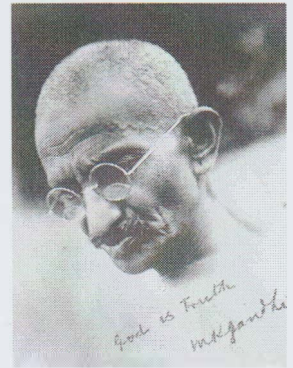


GANDHI-INFORMATIONEN-ZENTRUM

Forschungs- und Bildungsstätte
für Gewaltfreiheit

GANDHI-INFORMATIONEN-ZENTRUM E. V., PF 210 109, D-10501 BERLIN

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Michael Müller
Senatskanzlei
Jüdenstraße 1
10178 Berlin



Berlin, den

Justizpolitische bzw. rechtliche Rehabilitierung von Carl von Ossietzky

26. Juni 2020

Sehr geehrter Regierender Bürgermeister von Berlin,

anlässlich des 150. Geburtstags von Mahatma Gandhi am 2. Oktober 2019 (United Nations' International Day of Non-Violence seit 2007) und anlässlich des 130. Geburtstags des Friedensnobelpreisträgers Carl von Ossietzky am 3. Oktober 2019 bitten wir Sie von ganzem Herzen darum, die justizpolitische bzw. rechtliche Rehabilitierung von Carl von Ossietzky herbeizuführen.

Dies wäre sicher im Interesse des ehemaligen Regierenden Bürgermeisters von Berlin, Außenministers, Bundeskanzlers und Friedensnobelpreisträgers aus dem Jahr 1971, Willy Brandt, der die Friedensnobelpreiskampagne für Carl von Ossietzky aktiv unterstützte.

Aus diesem Grund senden wir diesen Brief an Repräsentanten der Exekutive, Judikative und Legislative sowie ausgewählte Träger des Namens Carl von Ossietzky.

Mit freundlichen Grüßen

C. Bartolf

Christian Bartolf
(1. Vorsitzender)

„Gandhi-Informationen-Zentrum e.V.“ ist ein für Bildung eingetragener, gemeinnütziger Verein.
The Gandhi Information Center (Research and Education for Nonviolence) is a registered non-profit society for education based on volunteer work. - www.nonviolent-resistance.info

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Senatskanzlei



Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei – Jüdenstraße 1, 10178 Berlin (Postanschrift)

GANDHI-INFORMATIONEN-ZENTRUM E.V.
Herrn Christian Bartolf
PF 210109
10501 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
III A 2 - 8560

Bearbeiter/in:
Frau Delecluse

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Rotes Rathaus, 10178 Berlin
Eingang Rathausstraße

Tel. Durchwahl (030) 90 26-2307
Zentrale (030) 90 26-0
Intern 926

Fax Durchwahl (030) 90 26-2327
Zentrale (030) 90 26-2013

anica.delecluse
@senatskanzlei.berlin.de

Datum **24. Juli 2020**

Ihr Schreiben vom 26.06.2020

Sehr geehrter Herr Bartolf,

vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben. Ich habe Ihr Anliegen zuständigkeitshalber an den Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung weitergeleitet. Sie werden von dort eine Antwort erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Delecluse

begl. Putz 24.7.

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin - Senatskanzlei -
Jüdenstraße 1
10178 Berlin

berlin.de/senatskanzlei
twitter.com/regberlin
facebook.com/regberlin
instagram.com/regberlin
youtube.com/regberlin

Verkehrsverbindungen:
U- und S-Bahn Alexanderplatz,
Regionalbahn, Tram M 2, M 4, M 5,
M 6, Bus M 48, 100, 200, 245, 248,
300

Informationen zum **Datenschutz**
erhalten Sie auf Anforderung oder
unter berlin.de/rbmskzl/datenschutz



Sprechzeiten Bürgerberatung:
Mo. und Di. von 9.00 - 15.00 Uhr
Mi. (nur telef.) von 9.00 - 15.00 Uhr
Do. von 9.00 - 18.00 Uhr
Fr. von 9.00 - 14.00 Uhr
Hinweis:
Außerhalb der Sprechzeiten nach
Terminvereinbarung

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 – 25 • 10825 Berlin

Gandhi-Informations-Zentrum
Postfach 210 109
10501 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
III C 12 (V) – 3133/E/1019/2020

Bearb.: Herr Behrend

Telefon (0 30) 90 13 – 30 46

(Vermittlg.) 90 13-0

(Intern) 9 13

PC-Fax: 90 28-37 83

Internet: www.berlin.de/sen/justva

E-Mail: poststelle@senjustva.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3a Abs.1

VwVfG: www.egvp.de

Datum: 30. Juli 2020

gefertigt am 14. August 2020

Justizpolitische bzw. rechtliche Rehabilitierung von Carl von Ossietzky

Sehr geehrter Herr Bartolf,

Ihr Schreiben vom 26. Juni 2020 zu der im Betreff genannten Thematik wurde von der Senatskanzlei in die hiesige Zuständigkeit verwiesen und meiner Person zur abschließenden Bearbeitung und Beantwortung zugewiesen.

Ich habe das von Ihnen vorgetragene Anliegen u.a. als Bitte zur Prüfung eines erneuten Wiederaufnahmeverfahrens in Bezug auf die im „Weltbühne-Prozesses“ am 23. November 1931 erfolgte Verurteilung Carl von Ossietzkys vom damaligen Reichsgericht wegen „Verbrechen gegen den § 1 Absatz 2 des Gesetzes über Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914“ aufgefasst und an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin zur Würdigung weitergeleitet. Die Generalstaatsanwaltschaft ist gebeten worden, Ihnen das Ergebnis der Würdigung Ihres Schreibens mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Behrend



Beglaubigt
Verwaltungsbeschäftigte

Robur

Verkehrsverbindungen: 104, M 46 bis Rathaus Schöneberg, 4 bis Rathaus Schöneberg, 7 bis Bayerischer Platz
Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

Geldinstitut IBAN: BIC:
Postbank Berlin DE47100100100000058100 PBNKDEFF100

Geldinstitut IBAN: BIC:
Bundesbank, Filiale Berlin DE5310000000010001520 MARKDEF1100

Generalstaatsanwaltschaft Berlin



Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
z. Hd. Frau AL'in III o.V.i.A.

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: 171 AR 111/20

Tel. Durchwahl (030) 90 15-27 36
Zentrale (030) 90 15-0
Fax Zentrale (030) 90 15-27 27

E-Mail: poststelle@gsta.berlin.de
(nicht für frist- und formwahrende
Schreiben)

Datum 6.10.2020
Fertigungsdatum 7.10.2020

Justizpolitische bzw. rechtliche Rehabilitierung von Carl von Ossietzky

Anordnung vom 30.07.2020 – III C 12 (V) – 3133/E/1019/2020 –

Anlage: 1 Vorgang

In dem an den Regierenden Bürgermeister von Berlin gerichteten Schreiben vom 26. Juni 2020 werden keine Gründe mitgeteilt, die eine Wiederaufnahme nach § 359 StPO oder eine andersartige rechtliche Rehabilitierung von Carl Ossietzky begründen können.

Es sei folglich lediglich darauf hingewiesen, dass nach der Rspr. des KG vom 11. Juli 1991 – (1) 1 AR 356/90 (4/90) – (zitiert in Juris) das zuständige Oberlandesgericht im Falle eines Wiederaufnahmeantrags gegen ein Strafurteil des Reichsgerichts das Urteil nicht auf Rechtsfehler zu überprüfen hat. Insbesondere ist es ihm versagt, die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum "publizistischen Landesverrat" durch Veröffentlichung von Verfassungsverstößen im Licht neuerer Rechtsprechung und der inzwischen erfolgten gesetzlichen Regelung neu zu bewerten und als eine Art "Rehabilitierungsgericht" tätig zu werden. Vielmehr ist das OLG an die strengen Wiederaufnahmevorschriften der StPO gebunden.

In dem eingangs genannten Schreiben vom 26. Juni 2020 werden jedoch weder ein gesetzlicher Wiederaufnahmegrund nach § 359 StPO geltend gemacht noch hierzu geeignete Beweismittel angeführt. Selbst eine Veränderung der rechtlichen Bewertung des Sachverhalts durch Wegfall oder Änderung des angewendeten Gesetzes oder durch einen Wandel der Rechtsprechung vermag einen solchen Wiederaufnahmegrund nach § 359 Nr. 5 StPO nicht zu begründen.

Mangels gesetzlicher Regelung für vor den Jahren 1933 bis 1945 ergangene reichsgerichtliche Urteile besteht auch die Möglichkeit einer Entscheidung nach einem Gesetz zur Wiedergutmachung erlittenen Unrechts (so u.a. Berliner Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts auf dem Gebiete des Strafrechts (WGG) vom 5. Januar 1951) oder aufgrund eines strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (so u. a. Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29. Oktober 1992) nicht.

Da die Petenten ausdrücklich auch die Prüfung einer justizpolitischen Rehabilitation erstreben, die nicht in hiesige Zuständigkeit fällt, erlaube ich mir, die Vorgänge mit potentiell einrückungsfähigen Ausführungen zu den übrigen Aspekten zurückzureichen.

Feuerberg
Leitender Oberstaatsanwalt

P.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 – 25 • 10825 Berlin

Gandhi-Informationszentrum e.V.
Postfach 210 109
10501 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
III C 12 - 3133/E/1019/2020

Bearb.: Frau Blanz

Telefon (0 30) 90 13 – 3148

(Vermittlg.) 90 13-0

(Intern) 9 13-3680/3148

PC-Fax: 90 28-37 83

Internet: www.berlin.de/sen/justva

E-Mail: abt.3@seniustva.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gemäß
§ 3a Abs.1 VwVfG: www.eqvp.de

Datum: 24. November 2020

Justizpolitische bzw. rechtliche Rehabilitierung von Carl von Ossietzky






hier: Ihr Schreiben vom 26. Juni 2020 an den Regierenden Bürgermeister in Berlin

Sehr geehrter Herr Bartolf,

ich nehme Bezug auf Ihr oben bezeichnetes Schreiben an den Regierenden Bürger-
meister von Berlin und die im Nachgang in dieser Sache erfolgte Korrespondenz.

Vorweg zu schicken ist, dass angesichts der herausragenden Persönlichkeit des Pazifis-
ten Carl von Ossietzky und des ihm widerfahrenen Unrechts eine Rehabilitierung ange-
messenen und zu wünschen wäre. Carl von Ossietzky hat sich um den Erhalt des Friedens
sehr verdient gemacht und sein Andenken gilt es zu bewahren.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat Ihr Anliegen, die justizpolitische bzw. rechtliche Reha-
bilitierung von Carl von Ossietzky, der im Jahre 1931 im sog. „Weltbühne-Prozess“ vom
damaligen Reichsgericht in Leipzig wegen Landesverrats und Verrats militärischer Ge-
heimnisse zu 18 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, herbeizuführen, überprüft.
Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass eine solche hier weder im Rahmen eines erneuten
strafrechtlichen Wiederaufnahmeverfahrens noch auf Grundlage anderer Rehabilitie-
rungsvorschriften in Betracht kommt. Die Oberlandesgerichte als die zuständigen Ge-
richte für sog. Wiederaufnahmeverfahren sind an die entsprechenden - strengen - Vor-
schriften der Strafprozessordnung (StPO) gebunden. So ist die Wiederaufnahme eines
rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens nur unter bestimmten und in § 359 StPO
gesetzlich geregelten Voraussetzungen möglich. Rechtsfehler werden im Rahmen der

Verkehrsverbindungen:  104, M 46 bis Rathaus Schöneberg,  4 bis Rathaus Schöneberg  ,  7 bis Bayerischer Platz 
Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

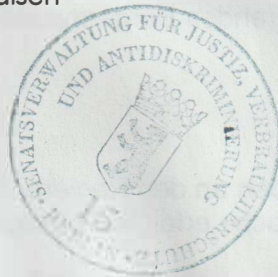
Geldinstitut	IBAN:	BIC:	Geldinstitut	IBAN:	BIC:
Postbank Berlin	DE47100100100000058100	PBNKDEFF100	Bundesbank, Filiale Berlin	DE53100000000010001520	MARKDEF1100

Wiederaufnahme nicht überprüft, auch wenn es sich um einen Wiederaufnahmeantrag gegen ein Strafurteil des Reichgerichts handelt. Eine Veränderung der rechtlichen Bewertung des Sachverhalts durch Wegfall oder Änderung des angewendeten Gesetzes oder durch einen Wandel der Rechtsprechung vermag einen solchen nach wie vor nicht zu begründen.

Nach den Feststellungen des Kammergerichts in dem in Berlin bereits im Jahre 1991 angestregten Wiederaufnahmeprozess zu Gunsten von Carl von Ossietzky ist es dem Gericht insbesondere versagt, die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum „publizistischen Landesverrat“ durch Veröffentlichung von Verfassungsverstößen im Lichte neuerer Rechtsprechung und der inzwischen erfolgten gesetzlichen Regelung neu zu bewerten und als eine Art „Rehabilitierungsgericht“ tätig zu werden. Der Bundesgerichtshof hat diese Entscheidung mit Beschluss vom 3. Dezember 1992 bestätigt. Entsprechend wird hier für ein nochmaliges Wiederaufnahmeverfahren, ohne dass neue Tatsachen oder Beweismittel erkennbar sind, die einen gesetzlichen Wiederaufnahmegrund (§ 359 Nr. 5 StPO) begründen könnten, kein Raum gesehen.

Mangels gesetzlicher Regelungen für vor den Jahren 1933 bis 1945 ergangene reichsgerichtliche Urteile besteht auch nicht die Möglichkeit über andere Wiedergutmachungsvorschriften eine nachträgliche Rehabilitation zu erreichen. Dies ist zu bedauern, kann aber vom Senat nicht geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Blanz



Delegiert
Verwaltungsbeschäftigte
R. Blanz